

## Information: Neuerungen bei den abschließenden Prüfungen ab Frühjahr 2021 (Haupttermin 2021)<sup>1</sup>

### Folgende Neuerungen sind auf Dauer geplant:

1. Einbeziehung der Vorleistungen
2. Änderung der Zeitschiene zur Straffung der SRDP-Termine
3. Organisatorische Vereinfachung für Schulen
4. Weiterentwicklung des Mathematik-Unterrichts und der Mathematik-Matura

### Einbeziehung der Vorleistungen

**Kandidat/inn/en profitieren ab Haupttermin 2021: Die Einbeziehung von Unterrichtsleistungen aus den Vorjahren wird fixer Bestandteil der abschließenden Prüfungen (Reife- und Diplomprüfung, Reifeprüfung, abschließende Prüfungen an mittleren Schulen).**

- Zukünftig werden die Leistungen der letzten Schulstufe und die Leistungen der Klausurarbeit bei der Festlegung der Gesamtnote zu gleichen Teilen berücksichtigt. Damit ist sichergestellt, dass auch die Leistungen im Unterricht eine größere Bedeutung bekommen und die Benotung nicht alleine von einer punktuellen Prüfung abhängt. Wenn sich keine eindeutige Beurteilung ergibt (z. B. zwischen Gut und Befriedigend), entscheidet die Note der schriftlichen Klausurprüfung.
- Um der Klausurarbeit auch in Zukunft die entsprechende Bedeutung zu geben, müssen für eine positive Gesamtbeurteilung ein Schwellenwert bzw. Mindestanforderungen bei der Klausurarbeit erreicht werden, die ein „ehrliches Bemühen“ des Kandidaten bzw. der Kandidatin belegen. Das bedeutet bei Klausurarbeiten, die mit einem Punktesystem beurteilt werden, dass mindestens 30 Prozent der Punkte erreicht werden müssen. Bei Klausurarbeiten mit einem anderen Beurteilungssystem werden qualitative Mindestanforderungen festgelegt. Dieses Modell orientiert sich an dem seit langem in Bayern bewährten Modell, bei dem ebenfalls 30 Prozent erreicht werden müssen.
  - Der Schwellenwert garantiert eine weiterhin objektivierte Beurteilungsgrundlage für das (Hochschul-)Reifezeugnis. Er unterstützt, dass Kandidat/inn/en sich im Vorfeld

---

<sup>1</sup> Gilt für berufsbildende mittlere Schulen mit abschließenden Prüfungen, berufsbildende höhere Schulen mit (stand.) Reife- und Diplomprüfungen inkl. Berufstätigenformen, allgemeinbildende höhere Schulen mit (stand.) Reifeprüfungen inkl. Berufstätigenformen

wie gewohnt intensiv auf die abschließenden Prüfungen vorbereiten und die Klausurarbeiten mit Sorgfalt bearbeiten.

- Für die standardisierten Klausurarbeiten, die zentral für die Matura an höheren Schulen erstellt werden, muss folgende Leistung für die Berücksichtigung der Jahresnote bei der Klausur erreicht werden:

Prüfungsgebiet	Maximal err. Punktezahl	Schwellenwert für Einbeziehung der Jahres-/Semesternote
Mathematik AHS	36	11
Mathematik BHS	48	14
Lebende Fremdsprachen	100	30
Klassische Sprachen	60	18
Unterrichtssprache	X	positive Beurteilung des Inhalts bei einem der beiden Schreibaufträge

- Für die Beurteilung in nicht-standardisierten Prüfungsgebieten (z. B. Fachklausur in den berufsbildenden höheren Schulen) sind ebenfalls 30 Prozent der Punkte als Schwellenwert festgelegt.
- Die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung und damit die Berücksichtigung der Leistungen der letzten Schulstufe wird nach Durchführung der Klausurprüfung (Klausurarbeit und allfällige Kompensationsprüfung) vorgenommen.
  - Beispiel 1: Ein/e Kandidat/in, der/die den Schwellenwert (30 Prozent) nicht erreicht hat, hat ein Nicht genügend auf die Klausurarbeit und die Kompensationsprüfung – die Jahresnote wird nicht berücksichtigt. Das Nicht-Erreichen des Schwellenwertes bei der Klausurprüfung führt zu einer gesamthaften negativen Beurteilung, der/die Kandidat/in kann zum nächsten Nebentermin antreten.
  - Beispiel 2: Ein/e Kandidat/in, hat den Schwellenwert (30 Prozent) erreicht, jedoch ein Nicht genügend auf die Klausurarbeit und die Kompensationsprüfung. Da der Schwellenwert erreicht wurde, erfolgt eine Berücksichtigung der Jahresnote und bei einer Jahresnote von besser gleich Befriedigend ist die Matura bestanden.
- Zu einer Kompensationsprüfung kann jede/r Kandidat/in antreten, die/der ein Nicht genügend bei der Klausurarbeit hat, unabhängig davon, ob der Schwellenwert (30

Prozent) erreicht wurde oder nicht. Dasselbe gilt auch für eine Wiederholung der Teilprüfung in den Nebenterminen.

- Bei einer negativen Klausurarbeit über dem Schwellenwert und einer gesamtlich positiven Note wird das Nicht genügend der Klausurarbeit im Maturazeugnis vermerkt.
- Wenn bei der Einbeziehung der Leistungen aus den vergangenen Schulstufen mehr als ein Unterrichtsgegenstand berücksichtigt werden muss, wird die Stundenanzahl der Unterrichtsgegenstände anteilmäßig berücksichtigt. *Bspw. Betriebswirtschaftliche Fachklausur in Handelsakademien: diese besteht aus Betriebswirtschaft (2 WS im 5. Jg. HAK), Unternehmensrechnung und Controlling (2 WS im 5. Jg. HAK) und Case-Studies (1 WS im 5. Jg. HAK). Die Unterrichtsgegenstände Betriebswirtschaft sowie Unternehmensrechnung und Controlling werden daher zu je 40 Prozent in die Ermittlung der Jahresnote miteinbezogen, Case-Studies wird zu 20 Prozent miteinbezogen.*
- Wurde ein Unterrichtsgegenstand, der Teil eines Prüfungsgebiets ist, in der letzten Schulstufe nicht unterrichtet, so wird die Note des letzten Jahres, in dem dieser unterrichtet wurde, herangezogen.

## **Weitere Neuerungen bei abschließenden Prüfungen ab Haupttermin 2021**

### **Änderung der Zeitschiene zur Straffung der SRDP-Termine<sup>2</sup>**

Maturantinnen und Maturanten profitieren ab dem Haupttermin 2020/21 von einer weiteren Änderung: Es wird zukünftig möglich sein, an der Schule den Zeitraum zwischen der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung in den Nebenterminen schulautonom zu verkürzen. Damit können auch Kandidat/inn/en, die im Herbsttermin antreten, die Matura schneller absolvieren. Ein Abschluss rechtzeitig vor Studienbeginn ist möglich.

### **Organisatorische Vereinfachung für die Schulen**

Die Funktion der/des Vorsitzenden soll nur mehr in Ausnahmefällen durch eine/n SQM wahrgenommen werden. In erster Linie soll die Vorsitzführung durch Schulleitungen erfolgen.

---

<sup>2</sup> Gilt nicht für Reifeprüfungen an Berufstätigenformen und für die Berufsreifeprüfung, für die die Nebentermine aufgrund der Anzahl der Kandidat/inn/en als Haupttermine zu betrachten sind.

## 3-Stufenplan zur Weiterentwicklung des Mathematik-Unterrichts und der Mathematik-Matura

Die Beratungsgruppe Mathematik (<https://bgm.univie.ac.at>) entwickelt die AHS-Matura in Mathematik unter der Leitung von Univ.-Prof. Michael Eichmair, PhD neu.

### Stufe 1

Für den kommenden **Haupttermin 2020/21** gilt:

- Formulierung sprachlich klar und so einfach wie möglich
- Dauer: 270 Minuten (wie bisher)
- 36 Punkte
- Teil 1: 24 Aufgaben mit je 1 Punkt (wie bisher)
- Teil 2: 12 Punkte
- 1 Aufgabe (reduzierter Kontext) mit 4 unabhängig voneinander erreichbaren Punkten
- 3 Aufgaben mit jeweils 4 Punkten  
Best-of-Wertung dieser 3 Aufgaben: Bei der Beurteilung werden nur jene beiden Aufgaben berücksichtigt, bei denen der/die jeweilige Kandidat/in die meisten Punkte erreicht hat.
- Mindestens 6 Aufgaben mit halben Punkten
- Alle Punkte sind gleichwertig (Gesamtverrechnung)
- Verwendung aller gewohnten Hilfsmittel
- Beispielaufgaben bis 20.9.2020 auf [www.matura.gv.at](http://www.matura.gv.at)
- Einbeziehung der Jahresnote

### Neuer Punkte-Schlüssel:

32-36 Punkte	Sehr gut
27-31,5 Punkte	Gut
22-26,5 Punkte	Befriedigend
17-21,5 Punkte	Genügend
0-16,5 Punkte	Nicht genügend

## Stufe 2 ab 2021/22

Alle Schülerinnen und Schüler, die ab dem kommenden Schuljahr 2021/22 eine AHS-Oberstufe beginnen, werden im Mathematik-Unterricht auf die Neugestaltung der Mathematik-Matura ab dem **Haupttermin 2025/26** vorbereitet.

Im Unterricht wird dazu neben den Grundkompetenzen auch Augenmerk auf das Arbeiten ohne Technologie gelegt. Grundlegende Rechengänge sollen wieder ohne Taschenrechner oder höherwertige Technologien beherrscht werden, z. B.:

- Termumformungen:  $(a+2b)^2 = a^2+4ab+4b^2$
- Lösen von Gleichungen:  $2x+1 = 7 \Leftrightarrow x = 3$
- Ableiten mit Produktregel:  $(x^2 \sin(x))' = 2x \sin(x)+x^2 \cos(x)$

## Stufe 3 ab 2025/26

- Matura orientiert sich an internationalen Standards
- Stärkung der Grundkompetenzen und des Arbeitens ohne Technologie: **Teilweises** Rechnen ohne Taschenrechner oder höherwertige Technologien
- Teils mit der BHS-Mathematik gemeinsam entwickelte Aufgaben: Synergien nützen
- Dokumentation des Lösungswegs bei offenen Aufgaben: Richtiger Lösungsweg kann z. B. bei Übertragungsfehlern honoriert werden

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2021****Ausgegeben am 8. Jänner 2021****Teil II**

---

**11. Verordnung: Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21**

---

**11. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21**

Aufgrund der §§ 6, 55a, 58 bis 64 und § 132c des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021, der §§ 34 bis 42, 82l und 82m des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021, des § 42 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021, der §§ 72a und 72b des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl. I Nr. 33/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021, sowie der §§ 16d und 16e des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020, sowie des Bundesgesetzes über die Berufsreifepfprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2020, wird verordnet:

**Geltungsbereich**

**§ 1.** (1) Diese Verordnung gilt für die öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren und höheren Schulen und regelt die Durchführung abschließender Prüfungen (Reifeprüfungen, Reife- und Diplomprüfungen, Diplomprüfungen, Abschlussprüfungen, einschließlich Berufsreifepfprüfungen sowie Externistenprüfungen, die einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung oder Abschlussprüfung entsprechen) für den Haupttermin des Schuljahres 2020/21.

(2) Diese Verordnung regelt

1. die Prüfungstermine,
2. die Form und den Umfang der Prüfungen, die Prüfungsgebiete, die Aufgabenstellungen sowie den Prüfungsvorgang,
3. die Leistungsbeurteilung der Prüfungen,
4. Sonderbestimmungen hinsichtlich Quarantäneentscheidungen und medizinische Behandlungen sowie
5. das Ende des Unterrichtsjahres und den Ergänzungsunterricht in der letzten Schulstufe von Schulen im Anwendungsbereich dieser Verordnung.

(3) Auf die abschließenden Prüfungen sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Gesetze und Verordnungen einschließlich der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über Prüfungstermine für standardisierte Prüfungsgebiete im Rahmen von abschließenden Prüfungen in den Jahren 2020, 2021 und 2022, BGBl. II Nr. 144/2019, anzuwenden, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(4) Diese Verordnung ist auf abschließende Prüfungen, die gemäß § 69 Abs. 9 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl. I Nr. 33/1997, nach den Regelungen der §§ 33 bis 41 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 97/2015 durchgeführt werden, sinngemäß anwendbar.

**Ende des Unterrichtsjahres**

**§ 2.** Für die letzte Schulstufe von mittleren Schulen und Sonderformen höherer Schulen gemäß § 1 Abs. 1, an welchen keine standardisierte abschließende Prüfung durchgeführt wird, endet das Unterrichtsjahr 2020/21 zum sich aus der jeweiligen Verordnung der Schulbehörde über Termine der abschließenden Prüfung aufgrund des Schulzeitgesetzes 1985 ergebenden Zeitpunkt. Für die letzte Schulstufe von höheren Schulen gemäß § 1 Abs. 1 endet das Unterrichtsjahr 2020/21 am 2. Mai 2021.

Die Schülerinnen und Schüler bleiben Schülerinnen und Schüler der Schule bis zum Tag vor Beginn der Klausurprüfung.

### **Ergänzungsunterricht**

§ 3. (1) In der letzten Schulstufe von höheren Schulen gemäß § 1 Abs. 1 ist vom 3. Mai 2021 bis einschließlich 18. Mai 2021 ein Ergänzungsunterricht abzuhalten.

(2) In der letzten Schulstufe von mittleren Schulen und Sonderformen höherer Schulen gemäß § 1 Abs. 1, an welchen keine standardisierte abschließende Prüfung durchgeführt wird, ist nach dem Ende des Unterrichtsjahres ein Ergänzungsunterricht im Ausmaß von höchstens zwei Wochen abzuhalten. Dies gilt – abweichend von Abs. 1 – auch für höhere Schulen, an denen abschließende Prüfungen gemäß § 1 Abs. 4 durchgeführt werden.

(3) Für den Ergänzungsunterricht ist ein Stundenplan aufgrund der verordneten Stundentafel zu erstellen. Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht bedarf einer Anmeldung. Eine Anmeldung ist nur zulässig, wenn für die Schülerin oder den Schüler der Gegenstand Prüfungsgebiet der abschließenden Prüfung ist.

(4) Im Ergänzungsunterricht sind keine Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen vorzunehmen. Der Ergänzungsunterricht dient der Vorbereitung auf die Klausurprüfungen und mündlichen Prüfungen der abschließenden Prüfungen.

(5) Die allgemeinen Hygieneregeln zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie, die dazu ergehenden Anweisungen von Schulbehörden und der Schulleitung im Einzelfall sind einzuhalten. Bei Verstößen gegen diese Regelungen und Anweisungen durch Schülerinnen oder Schüler können diese zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Schülerinnen und Schülern von der Teilnahme am Ergänzungsunterricht oder der abschließenden Prüfung ausgeschlossen werden.

### **Prüfungstermine**

§ 4. (1) Für die nachstehend genannten Prüfungsgebiete der in § 1 der Verordnung über Prüfungstermine für standardisierte Prüfungsgebiete im Rahmen von abschließenden Prüfungen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 genannten abschließenden Prüfungen, werden folgende Prüfungstermine festgesetzt:

	<b>Haupttermin 2021</b>	
<b>Prüfungsgebiet</b>	<b>Datum</b>	
<b>nichtstandardisierte Klausurarbeiten</b>		ab 19. Mai 2021
<b>Deutsch</b>	Do	20. Mai 2021
<b>(angewandte) Mathematik</b>	Fr	21. Mai 2021
<b>Spanisch Kroatisch Ungarisch Slowenisch</b>	Di	25. Mai 2021
<b>Englisch</b>	Mi	26. Mai 2021
<b>Latein Griechisch</b>	Do	27. Mai 2021
<b>Französisch</b>	Fr	28. Mai 2021
<b>Italienisch</b>	Mo	31. Mai 2021
<b>mündliche standardisierte Kompensationsprüfungen</b>	Mi und Do	16. und 17. Juni 2021

(2) Mündliche Prüfungen in Schulen mit standardisierten Prüfungsgebieten finden ab 7. Juni 2021 statt.

### **Sonderbestimmung betreffend Quarantäneentscheidungen und medizinische Behandlungen**

§ 5. (1) Wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat aufgrund einer durch eine Quarantäneentscheidung angeordneten Absonderung oder Verkehrsbeschränkung nicht zur Prüfung antreten kann oder ein anderer, durch ärztliches Attest nachgewiesener medizinischer Grund vorliegt, so verringert sich die Zahl der möglichen Prüfungsantritte dadurch nicht. Unter Quarantäneentscheidung ist die Entscheidung der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Absonderung einer oder mehrerer kranker, krankheitsverdächtiger oder ansteckungsverdächtiger Personen gemäß § 7 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, oder die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen für Bewohner bestimmter Ortschaften gemäß § 24 des Epidemiegesetzes 1950 sowie weitere auf einzelne Personen bezogene Anordnungen der zuständigen Gesundheitsbehörde nach dem Epidemiegesetz 1950 zu verstehen, die Personen an der Betretung des Schulgebäudes hindern.

(2) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die sich in einer längerfristigen stationären medizinischen Behandlung befinden, können die Prüfung am Ort der Behandlung ablegen, wenn dies organisatorisch möglich ist.

### **Form und Umfang der Prüfung, Prüfungsgebiete, Aufgabenstellungen sowie Prüfungsvorgang**

§ 6. (1) Abweichend von den in den Gesetzen und Prüfungsordnungen vorgesehenen Bestimmungen hinsichtlich abschließende Arbeiten finden für den Haupttermin des Schuljahres 2020/21 Präsentationen und Diskussionen der abschließenden Arbeiten nicht statt, ausgenommen eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat stellt einen Antrag auf Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit bis spätestens eine Woche vor dem verordneten Präsentationstermin. Die Beurteilung der schriftlichen Arbeit ist bis spätestens zwei Wochen vor dem verordneten Präsentationstermin bekannt zu geben. Wenn keine Präsentation und Diskussion stattgefunden hat, erfolgt die Beurteilung der abschließenden Arbeit aufgrund der schriftlichen Arbeit. Die Präsentation und Diskussion kann auch mittels elektronischer Kommunikation stattfinden.

(2) Die Dauer der Klausurarbeit ist gegenüber der in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Dauer um sechzig Minuten zu verlängern.

(3) Abweichend von der in der Prüfungsordnung AHS, BGBl. II Nr. 174/2012, vorgegebenen Anzahl an Themenbereichen ist die Anzahl der Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen einzuschränken, wenn bestimmte Themenbereiche aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Weiterverbreitung von COVID-19 an Schulen im Unterricht nicht ausreichend behandelt wurden. Die Reduktion darf maximal ein Drittel der ursprünglich vorgesehenen Anzahl an Themenbereichen umfassen. Die Bekanntgabe der gekürzten Themenbereiche erfolgt vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres.

### **Leistungsbeurteilung**

§ 7. (1) Für die Leistungsbeurteilung der abschließenden Prüfungen gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen einschließlich der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974, mit den in den folgenden Absätzen festgelegten Abweichungen.

(2) Bei der Beurteilung eines Prüfungsgebietes sind die Leistungen der letzten Schulstufe, in welcher der entsprechende Unterrichtsgegenstand unterrichtet wurde, zu berücksichtigen. Wenn das Prüfungsgebiet eine schriftliche Klausurarbeit umfasst, sind die Leistungen der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde, nur zu berücksichtigen, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die in der Klausurarbeit gestellten Aufgabenstellungen zumindest zu 30 vH erfüllt hat.

(3) Die Anforderung von zumindest 30vH gemäß Abs. 2 ist jedenfalls erfüllt, wenn

1. eine Kompensationsprüfung positiv abgelegt wurde,
2. im standardisierten Prüfungsgegenstand „Deutsch“ (Slowenisch, Kroatisch, Ungarisch als Unterrichtssprache) die Dimension Inhalt in einer Teilaufgabe überwiegend erfüllt wurde oder
3. in nichtstandardisierten Prüfungsgebieten die durch die (Fach)lehrerkonferenz festgelegten Anforderungen erfüllt wurden.

(4) Die Leistungen im Rahmen der abschließenden Prüfung und die Leistungen der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde, sind gleichwertig. Ergibt sich dabei keine eindeutige Beurteilungsstufe, so ist den Leistungen im Rahmen der abschließenden Prüfungen das größere Gewicht zuzumessen.

(5) Besteht ein Prüfungsgebiet (zB Fachkolloquium) aus mehreren Unterrichtsgegenständen und sind die Leistungen der letzten Schulstufe, in der diese unterrichtet wurden, gemäß Abs. 2 zu berücksichtigen, sind für die Beurteilung die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen entsprechend dem Stundenausmaß anteilmäßig zu gewichten. Bei Schulen mit Semesterbeurteilung bilden die

Leistungsbeurteilungen der beiden letzten Semester, in welchen der Gegenstand unterrichtet wurde, die Leistungen der letzten Schulstufe gemäß Abs. 2.

(6) Auf Externistenprüfungen und Berufsreifeprüfungen sind diese Regelungen der Abs. 2 bis 5 nur anzuwenden, wenn Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe aus dem Schuljahr 2020/21 vorliegen.

#### **Inkrafttreten**

**§ 8.** (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft.

**Faßmann**



**An alle Direktionen an AHS, BMS, BHS**

**An alle Kontaktpersonen an Erwachsenenbildungs-Einrichtungen**

## **Information zur Beurteilung der abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2021**

**Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung, Berufsreifeprüfung sowie Externistenprüfung, die einer abschließenden Prüfung entsprechen**

In Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2021 übermittelt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Übersicht über die geltenden Regelungen und eine Präzisierung zu wesentlichen Aspekten, die bei der Vorbereitung und Durchführung der abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2021 zu berücksichtigen sind.

Für die abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2021 gelten folgende Bestimmungen:

- Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen im Schuljahr 2020/21 (StF.: BGBl. II Nr. 11/2021, i.d.g.F., kurz: „COVID-Prüfungsordnung“)
- Schulunterrichtsgesetz, 8. Abschnitt §§ 34-42 (BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F.)
- Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, 8. Abschnitt §§ 33-42 (BGBl. I Nr. 33/1997 i.d.g.F.)
- Berufsreifeprüfungsgesetz (BGBl. I Nr. 68/1997 i.d.g.F.)
- LBVO-abschl. Prüf. (Verordnung über die Leistungsbeurteilung bei abschließenden Prüfungen, StF.: BGBl. II Nr. XY/2021 i.d.g.F.<sup>1</sup>)
- Prüfungsordnung AHS (BGBl. II Nr. 174/2012 i.d.g.F.)
- Prüfungsordnung BMHS (BGBl. II Nr. 177/2012, i.d.g.F.)
- Prüfungsordnung (AHS-B BGBl. II Nr. 54/2017 i.d.g.F.)
- Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS, BGBl. II Nr. 36/2017 i.d.g.F.
- Durchführungserlass zur standardisierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung/Berufsreifeprüfung im Haupttermin 2021 (GZ 2021-0.144.085)

---

<sup>1</sup> LBVO-abschl.Prüf. vor Kundmachung.

## **Covidbedingte Anpassungen und weitere Änderungen bei abschließenden Prüfungen im Überblick**

1.) Im Haupttermin 2021 sind folgende **covidbedingte Anpassungen**, die Abweichungen zu den regulären Prüfungsordnungen (Prüfungsordnung AHS BGBl. II Nr. 174/2012 i.d.g.F, Prüfungsordnung BMHS BGBl. II Nr. 177/2012, i.d.g.F, Prüfungsordnung AHS-B BGBl. II Nr. 54/2017 i.d.g.F., Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS, BGBl. II Nr. 36/2017 i.d.g.F.) darstellen, zu berücksichtigen:

### **a) Abschließende Arbeit**

- Die Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit ist freiwillig. Prüfungskandidat/inn/en können diese auf Antrag ablegen.
- Die Präsentation und Diskussion wird unter Einhaltung der Hygienebestimmungen am Schulstandort abgehalten. Nach Vereinbarung zwischen den Prüfungskandidat/inn/en und der Schule können diese auch mit Hilfe von elektronischer Kommunikation im virtuellen Raum stattfinden, sofern die Prüfungskandidat/inn/en über die erforderliche technische Ausstattung verfügen.

### **b) Schriftliche/grafische/praktische Klausurarbeiten**

- Wenn Prüfungskandidat/inn/en **vier Klausurarbeiten** gewählt haben, so kann die 4. Klausurarbeit abgewählt werden. In diesem Fall wird die Jahresnote bzw. in Schulformen mit Semesterbeurteilung die aus den Semesternoten ermittelte „Jahresnote“ im Zeugnis vermerkt. Die Wahl der Prüfungsgebiete richtet sich nach den jeweiligen Prüfungsordnungen.
- „Opt-Out“ bei vier gewählten Klausurarbeiten: Bei entschuldigtem Fernbleiben von der 4. Klausurarbeit (Krankheit, nachgewiesen durch ärztliches Attest, oder covidbedingte Abwesenheit) kann von der Klausurprüfung zurückgetreten werden. In diesem Fall wird die Jahresnote/die aus den Semesternoten ermittelte Jahresnote in das Abschlusszeugnis übernommen.
- Wenn Prüfungskandidat/inn/en wegen entschuldigtem Fernbleiben (Krankheit, nachgewiesen durch ärztliches Attest, oder covidbedingte Abwesenheit) nicht zu einer Klausurarbeit antreten können, erhalten diese einen Ersatztermin im Juni 2021.
  - In stand. Prüfungsgebieten werden Ersatztermine ab 7. Juni 2021 verordnet. In nicht stand. Prüfungsgebieten verordnet die zuständige Schulbehörde bis 2. Juni 2021 die Ersatztermine (siehe § 4a Abs. 2 und 3 COVID-Prüfungsordnung).

- Die Schulleitungen verordnen durch Anschlag in der Schule, ob als Ersatz für das nicht stand. Prüfungsgebiet eine Klausurarbeit oder eine Kompensationsprüfung angeboten wird. Wenn die Kompensationsprüfung als Ersatztermin angeboten wird, wird für diese Prüfungen das volle Notenspektrum ausgeschöpft, d.h.: die Note des Prüfungsgebietes Klausurarbeit kann besser als Befriedigend sein (§ 4a Abs. 3 und § 7 Abs. 8 der COVID-Prüfungsordnung).
- Wenn Prüfungskandidat/inn/en sich entschließen, trotz entschuldigtem Fernbleiben nicht vom genannten „Opt-Out“ Gebrauch machen zu wollen, können diese einen Ersatztermin gem. § 36 Abs. 5 SchuG erhalten oder treten im nächstmöglichen Termin erneut bei der Klausurprüfung an.
- Die Arbeitszeit **wird um 60 Minuten** verlängert.
- Die Berücksichtigung **der Jahresnote/der** aus den Semesternoten **ermittelten „Jahresnote“** bei der Festlegung der schriftlichen/grafischen/praktischen Gesamtnote wird beibehalten. Für die Berücksichtigung der Jahresnote/der aus den Semesternoten ermittelten „Jahresnote“ muss bei schriftlichen Klausurarbeiten ein so genannter Schwellenwert erreicht werden.
- Für Prüfungskandidat/inn/en, die zur Externistenreife- bzw. Externistenreife- und Diplomprüfung, Externistenabschlussprüfung oder Externistendiplomprüfung antreten, erfolgt eine Berücksichtigung der Jahresnote/der aus den Semesternoten ermittelten „Jahresnote“, wenn Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe aus dem Schuljahr 2020/21 vorliegen.

### c) **Mündliche Prüfung**

- Die mündlichen Teilprüfungen finden **auf Wunsch der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten** statt. Ein Antritt kann in einem oder mehreren Prüfungsgebieten erfolgen. Tritt ein/e Prüfungskandidat/in nicht zur Prüfung an, so scheint im Zeugnis die Jahresnote bzw. die aus den Semesternoten ermittelte „Jahresnote“ auf. Ein freiwilliger Antritt wird im Zeugnis vermerkt.
- „Opt-Out“ bei freiwilligem Antritt zu mündlichen Prüfungen: Bei entschuldigtem Fernbleiben von einer oder mehreren mündlichen Teilprüfungen (Krankheit, nachgewiesen durch ärztliches Attest, oder covidbedingte Abwesenheit) kann von der mündlichen Teilprüfung zurückgetreten werden. In diesem Fall wird die Jahresnote/die aus den Semesternoten ermittelte Jahresnote in das Abschlusszeugnis übernommen.

- Ersatztermine bei entschuldigtem Fernbleiben von einer oder mehreren mündlichen Teilprüfungen (Krankheit, nachgewiesen durch ärztliches Attest, oder covidbedingte Abwesenheit): Wenn Prüfungskandidat/inn/en sich entschließen, trotz entschuldigtem Fernbleiben nicht vom genannten „Opt-Out“ Gebrauch machen zu wollen, können diese einen Ersatztermin gem. § 36 Abs. 5 SchUG erhalten oder treten im nächstmöglichen Termin erneut im mündlichen Prüfungsgebiet an.
- Die **Themenbereiche** der mündlichen Teilprüfungen werden an AHS eingeschränkt, wenn diese im Unterricht nicht ausreichend behandelt wurden. Die Reduktion darf maximal ein Drittel der ursprünglich vorgesehenen Themenbereiche betragen.
- Die **Berücksichtigung der Jahresnote/der** aus den Semesternoten **ermittelten „Jahresnote“** bei der Festlegung der mündlichen Gesamtnote wird beibehalten.
- Für Prüfungskandidat/inn/en, die zur Externistenreife- bzw. Externistenreife- und Diplomprüfung, Externistenabschlussprüfung oder Externistendiplomprüfung antreten, erfolgt eine Berücksichtigung der Jahresnote/der aus den Semesterzeugnissen ermittelten „Jahresnote“, wenn Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe aus dem Schuljahr 2020/21 vorliegen.

2.) Ab dem Haupttermin 2021 treten darüber hinaus folgende Änderungen betreffend die abschließenden Prüfungen dauerhaft in Kraft:

a) **Geänderte Zusammensetzung der Prüfungskommission bei Hauptprüfungen**

(SchUG § 35 Abs. 2 und 3 bzw. SchUG-BKV § 34 Abs. 2 und 3, geändert mit BGBl. I Nr. 19/2021)

Den Prüfungskommissionen der Hauptprüfung gehören an:

1. Vorsitzende/r (durch die zuständige Schulbehörde zu bestellende Schulleitung der Schule, Schulleitung einer anderen Schule derselben Schulart, Abteilungsvorstand, Fachvorstand)
2. Klassenvorstand oder Jahrgangsvorstand oder Fachvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson
3. Prüfer/in
4. Beisitzer/in bei mündlichen Prüfungen oder bei der Kompensationsprüfung

Gemäß Abs. 3 ist für einen Beschluss der Prüfungskommission die Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei auch der/die Vorsitzende mitstimmt. Bei Prüfungsgebieten der

mündlichen Prüfung sowie bei Kompensationsprüfungen kommt dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin jeweils gemeinsam eine Stimme zu.

## Gesamthafte Beurteilung der schriftlichen/praktischen/grafischen und mündlichen Prüfungsgebiete

Die Berücksichtigung der Leistungen der letzten Schulstufe, in der der Unterrichtsgegenstand unterrichtet wurde, wird bei der Gesamtbeurteilung der Prüfungsgebiete beibehalten (§ 3 Abs. 1 bis 6 LBVO-abschlPr., § 7 Abs. 4 bis 6 COVID-Prüfungsordnung).

Nachfolgend wird erläutert, wie die Leistungen der zuletzt besuchten Schulstufe berücksichtigt werden. Die Jahresnote bzw. die ermittelte „Jahresnote“ ist die Basis für die weitere Ermittlung der schriftlichen/grafischen/praktischen oder mündlichen Gesamtnote im Rahmen der abschließenden Prüfungen.

Für die Jahresnote bzw. die ermittelte „Jahresnote“ sowie für die Ermittlung der Gesamtnote kommen, aufgrund der Komplexität, unterschiedliche Modi zur Ermittlung der Beurteilungsstufe zur Anwendung:

1. Ermittlung der Jahresnote			
a) „Jahresnote“ bei Schulen mit Semesterbeurteilung	Gleichgewichtung der Semesterbeurteilungen	bei uneindeutiger Beurteilungsstufe	pädagogisches Gutachten der Lehrkraft
b) Jahresnote bei Prüfungsgebieten, die aus mehreren Unterrichtsgegenständen bestehen	Anteilmäßige Gewichtung der Jahresnoten entsprechend der Stunden der zuletzt besuchten Schulstufe bzw. der beiden zuletzt besuchten Semester		bis einschl. 0,5 Abrundung bei mehr als 0,5 Aufrundung
c) „Jahresnote“ an Schulen mit Semesterbeurteilung bei Prüfungsgebieten, die aus mehreren	s. a) und b)	s. a) und b)	s. a) und b)

<b>Unterrichts- gegenständen bestehen</b>			
<b>2. Ermittlung der Gesamtnote für das jeweilige Prüfungsgebiet</b>			
<b>Berücksichtigung der ermit- telten Jahresnote und der Klausurprüfungsnote / der Note der mündlichen Prü- fung</b>	Gleichgewichtung der Jahresnote und der Klausurprüfungsnote bzw. der Note der mündlichen Teilprüfung	bei uneindeutiger Beurteilungsstufe	stärkere Gewichtung der Klausurprüfungsnote bzw. der Note der mündlichen Teilprüfung

## 1. Ermittlung der Jahresnote

### a) Ermittlung einer Jahresnote bei Schulen mit Semesterbeurteilung

Bei Schulen mit Semesterbeurteilung (bspw. in der NOST und an SchUG-BKV-Formen) wird die Jahresnote aus den Noten der beiden vorangegangenen Semester ermittelt (§ 3 Abs. 4 LBVO-Abschl.Pr., § 7 Abs. 5 COVID-Prüfungsordnung).

Die beiden vorangegangenen Semester können innerhalb eines Unterrichtsjahres gelegen sein oder sich auch über zwei Unterrichtsjahre hinweg erstreckt haben. D.h. es können u.U. die Noten des Sommersemesters 2019/20 sowie des Wintersemesters 2020/21 zur Ermittlung der „Jahresnote“ hinzugezogen werden.

Diese beiden Semesternoten werden zu gleichen Teilen berücksichtigt. Bei Uneindeutigkeit wird die „Jahresnote“ aufgrund der gutachterlichen Beurteilung durch die Lehrperson festgelegt.

#### Beispiele:

Note im Wintersemester 1

Note im Sommersemester 2

Ermittelte Note: 1 oder 2, je nach gutachterlicher Beurteilung der Lehrkraft

Note im Wintersemester 4

Note im Sommersemester 3

Ermittelte Note: 3 oder 4, je nach gutachterlicher Beurteilung der Lehrkraft

**b) Ermittlung einer Jahresnote bei Prüfungsgebieten, die aus mehreren Unterrichtsgegenständen bestehen**

Bei Prüfungsgebieten, die aus mehreren Unterrichtsgegenständen bestehen, erfolgt eine anteilmäßige Berücksichtigung der Jahresnoten entsprechend der Stundenanzahl in der Schulstufe, in der der Gegenstand zuletzt unterrichtet worden ist bzw. der beiden Semester, in denen der Unterrichtsgegenstand zuletzt unterrichtet worden ist. D.h. die anteilmäßige Berücksichtigung ergibt sich aus der Stundenverteilung der Unterrichtsgegenstände aus der Schulstufe bzw. den Semestern, in der/denen der Gegenstand zuletzt unterrichtet worden ist, der Betrachtungszeitraum ist somit auf die Schulstufe bzw. die Semester, in der/denen der Gegenstand zuletzt unterrichtet worden ist, beschränkt und bezieht sich nicht auf die Gesamtwochenstunden über alle Schuljahre hinweg.

Wenn sich daraus keine eindeutige, ganzzahlige Beurteilungsstufe ergibt, wird bis einschließlich zu einem Wert von 0,50 abgerundet, bei einem Wert von über 0,50 wird aufgerundet (§ 3 Abs. 6 LBVO-Abschl. Pr.).

**Beispiel zur Ermittlung der Jahresnote für die Berücksichtigung bei der Ermittlung der Gesamtnote in Betriebswirtschaftliche Fachklausur (BFK) an Handelsakademien**

Jahresnote BW (40% Gewichtung, da 2 WS <sup>1</sup> im letzten SJ)	Jahresnote UNCO (40% Gewichtung, da 2 WS im letzten SJ)	Jahresnote CS/BPQM (20% Gewichtung, da 1 WS im letzten SJ)	Leistungen der letzten Schul- stufe (= ermittelte Jahresnote)
4	4	3	4 ( $4 \cdot 0,4 + 4 \cdot 0,4 + 3 \cdot 0,2 = 3,8$ wird auf 4 aufgerundet)
2	1	1	1 ( $2 \cdot 0,4 + 1 \cdot 0,4 + 1 \cdot 0,2 = 1,4$ wird auf 1 abgerundet)

<sup>1</sup>Wochenstunden

**c.) Ermittlung einer Jahresnote bei Schulen mit Semesterbeurteilung und Prüfungsgebieten, die aus mehreren Unterrichtsgegenständen bestehen**

In bestimmten Schularten fallen die oben genannten Fälle zusammen. Hier muss aus mehreren Unterrichtsgegenständen, die semesterweise beurteilt werden, eine Jahresnote ermittelt werden.

In diesen Fällen bietet sich ein aus mehreren Schritten bestehendes Vorgehen an:

- (1) Ermittlung der „Jahresnote“ für jeden betroffenen Unterrichtsgegenstand gemäß Pkt. 1a)

- (2) Anteilsmäßige Gewichtung der „Jahresnote“ entsprechend der Stundenanzahl der beiden letzten Semester und Ermittlung einer „Jahresnote“ gemäß Pkt. 1b) (ggf. Auf- oder Abrundung bei uneindeutiger Beurteilungsstufe)
- (3) Ermittlung der schriftlichen/praktischen/grafischen oder mündlichen Gesamtnote

## **2. Gesamthafte Beurteilung der Prüfungsgebiete**

Die schriftliche/praktische/grafische Gesamtnote wird nach Abschluss der Prüfungsgebiete festgelegt.

### **a) Voraussetzung für die Berücksichtigung der Jahresnote bzw. der ermittelten „Jahresnote“ bei der schriftlichen Klausurarbeit („Schwellenwert“)**

Für die Berücksichtigung der Jahresnote bzw. der ermittelten „Jahresnote“ bei standardisierten Klausurarbeiten müssen 30% der möglichen Punkte bzw. bei nicht-standardisierten Klausurarbeiten müssen durch die Fachlehrer/innen/konferenz definierte Anforderungen erfüllt werden. Im standardisierten Prüfungsgebiet „Deutsch“ („Slowenisch“, „Kroatisch“, „Ungarisch“ als Unterrichtssprache) muss die Dimension Inhalt in einer der beiden Aufgaben des gewählten Themenpakets überwiegend erfüllt werden, damit eine Berücksichtigung der Jahresnote bzw. der ermittelten „Jahresnote“ erfolgen kann (§ 3 Abs. 1 und 2 LBVO-Abschl.Pr.).

Das bedeutet, dass die Ermittlung der Gesamtnote erst nach der Kompensationsprüfung erfolgt. D.h. auch Prüfungskandidat/innen, die eine Klausurarbeit negativ absolviert und den Schwellenwert erreicht haben, können zur Kompensationsprüfung antreten.

Prüfungskandidat/inn/en, die den Schwellenwert nicht erreicht haben, erfüllen die Voraussetzung für die Einbeziehung der Jahres-/Semesternoten durch positive Absolvierung der Kompensationsprüfung (§ 3 Abs. 2 LBVO-Abschl.Pr.<sup>2</sup> und § 7 Abs. 3 Z 1 „COVID-Prüfungsordnung“).

Nach der schriftlichen Klausurarbeit und der Kompensationsprüfung wird die Klausurprüfungsnote festgelegt. Für die Gesamtnote werden die Jahresnote bzw. die ermittelten „Jahresnote“ und die Note im Prüfungsgebiet der Klausurprüfung herangezogen.

---

<sup>2</sup> LBVO-abschl. Prf. vor Kundmachung.

Schriftliche Klausurarbeitnote	Schwellenwert	Kompensationsprüfungsnote	Note im Prüfungsgebiet der Klausurprüfung	Berücksichtigung der Jahresnote bzw. der ermittelten „Jahresnote“
positiv	erreicht	-	positiv	ja
negativ	erreicht	positiv	positiv	ja
negativ	erreicht	negativ	negativ	ja
negativ	nicht erreicht	positiv	positiv	ja
negativ	nicht erreicht	positiv	negativ	ja
negativ	nicht erreicht	kein Antritt	negativ	nein
negativ	erreicht	kein Antritt	negativ	ja
negativ	nicht erreicht	negativ	negativ	nein

Die Anforderungen, die im Bereich der **standardisierten Prüfungsgebiete** für eine Berücksichtigung der Jahres-/Semesternoten („Schwellenwerte“) erfüllt werden müssen, sind in den Korrektur- und Beurteilungsanleitungen der jeweiligen standardisierten Prüfungsgebiete (**Erlass GZ 2021-0.144.085 BMBWF/LOG-SRDP**) festgelegt.

#### **b) Gesamthafte Beurteilung der grafischen und praktischen Prüfungsgebiete**

Für die gesamthafte Beurteilung der grafischen und praktischen Prüfungsgebiete muss kein Schwellenwert erreicht werden.

#### **c) Gesamthafte Beurteilung der mündlichen Prüfungsgebiete**

Für die gesamthafte Beurteilung der mündlichen Prüfungsgebiete muss kein Schwellenwert erreicht werden. Bei freiwilliger Absolvierung einer oder mehrerer mündlicher Teilprüfungen werden die Leistungen der letzten Schulstufe bzw. der letzten beiden Semester berücksichtigt.

**d) Modus zur Ermittlung der Gesamtnote**

Die Jahresnote bzw. die ermittelte „Jahresnote“ und die Note im Prüfungsgebiet der Klausurprüfung bzw. die Note im Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung werden für die Ermittlung der schriftlichen/grafischen/praktischen Gesamtnote bzw. der mündlichen Gesamtnote gleichwertig berücksichtigt. Wenn sich daraus keine eindeutige Beurteilungsstufe ergibt, werden die Leistungen bei der abschließenden Prüfung stärker gewichtet.

Jahresnote bzw. ermittelte „Jahresnote“*	Note im Prüfungsgebiet der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung	Beurteilung eines Prüfungsgebietes („Gesamtnote“)
1 oder 2	1	1
3 oder 4		2
1, 2 oder 3	2	2
4		3
1	3	2
2, 3 oder 4		3
1 oder 2	4	3
3 oder 4		4
1	5	3
2 oder 3		4
4		5

\*diese werden nur bei schriftlichen Klausurarbeiten berücksichtigt, wenn der Schwellenwert erreicht wurde

## **Zeugnisvermerke bei freiwilligem Antritt zur 4. Klausurarbeit bzw. zu einer oder mehreren mündlichen Teilprüfungen**

Gemäß § 6 Abs. 4 bis 6 der COVID-Prüfungsordnung haben Prüfungskandidat/innen max. 3 Klausurarbeiten im Rahmen des Haupttermins zu absolvieren. Bei Absolvierung der 4. Klausurarbeiten sowie bei freiwilliger Absolvierung von mündlichen Teilprüfungen erfolgt ein Zeugnisvermerk.

Zeugnisse über abschließende Prüfungen sollen frühestens am 01.06.2021 ausgegeben werden, um sicherzustellen, dass diese diesen Zeugnisvermerk bereits aufweisen.

## **Durchführungsbestimmungen im Haupttermin 2021 zur Reduktion des COVID-Infektionsrisikos am Schulstandort**

Um das Infektionsrisiko am Schulstandort während der Durchführung der abschließenden Prüfungen zu minimieren und damit sicherzustellen, dass so viele Prüfungskandidat/inn/en wie möglich an den abschließenden Prüfungen teilnehmen können, werden folgende Maßnahmen getroffen:

1. Der Ergänzungsunterricht ist 4 Wochentage vor Beginn der ersten Klausurarbeit im Distance-Learning abzuhalten und kann, bereits eine Woche vor Beginn der ersten Klausurarbeit im Distance-Learning stattfinden, um das Infektionsrisiko für Prüfungskandidat/inn/en zu reduzieren.
2. Prüfungskandidat/innen dürfen den Prüfungsort nur betreten, wenn sie einen der folgenden Nachweise erbringen:
  - negatives Testergebnis am Schulstandort auf SARS-CoV-2 gemäß § 4a C-SchVO 2020/21 vom Tag der Prüfung,
  - negativer Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein negativer molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) einer zur Ausstellung eines Nachweises befugten Stelle, der höchstens am vorvergangenen Kalendertag ausgestellt wurde,
  - ärztliche Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion mit COVID-19,
  - positiver Antikörpertest oder
  - ein aktuell abgelaufener Absonderungsbescheid, der für sie oder ihn als nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde,

3. Um mögliche (K1-) Kontakte am Schulstandort zu minimieren, wird dringend empfohlen, dass Lehrer/innen und Prüfungskandidat/inn/en bereits am Vortag der jeweiligen Prüfungen eine Testung vornehmen und bereits bestehende Testinfrastruktur, bspw. Teststraßen, nutzen. Testungen an den jeweiligen Prüfungstagen an den Prüfungsstandorten sollen nur dann vorgenommen werden, wenn Lehrkräfte, oder Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten keine Möglichkeit hatten, die Testungen am Vortag vorzunehmen.
4. Die Aufsichtsführung bei den Klausurarbeiten ist risikominimierend zu organisieren, d.h. es soll ein möglichst geringer Wechsel der Aufsichtspersonen stattfinden, sodass bei einem positiven COVID-Fall so wenig Kontaktpersonen wie möglich abgesondert werden müssen.
5. Die Durchführung der abschließenden Prüfungen erfolgt unter Einhaltung der Hygienebestimmungen (siehe dazu: „Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden“). Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands, besonders bei Durchführung von Klausurprüfungen in EDV-Räumen, muss gewährleistet sein. Wenn Prüfungskandidat/inn/en diese nicht einhalten, können diese zum Schutz der Mitarbeiter/innen und der anderen Prüfungskandidat/inn/en von den abschließenden Prüfungen ausgeschlossen werden.
6. Während der Prüfungen sind von Prüfungskandidat/inn/en FFP2-Masken zu tragen. Auf regelmäßige Maskenpausen (inkl. guter Durchlüftung) – während derer die Kandidat/inn/en weiterarbeiten können – ist zu achten.
7. Schulen können, sofern es zur Reduktion des Infektionsrisikos am Schulstandort und während der abschließenden Prüfungen erforderlich ist, Distance-Learning vorsehen. Die Grundlage dafür schafft § 34 Abs. 3 C-SchVO i.d.g.F; *„die Schulbehörde kann durch Verordnung befristet eine Ausweitung oder ein Aussetzen des Präsenzunterrichts für Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung anordnen“*.

**Regelung für Wiederholer/innen von standardisierten Teilprüfungen  
abschließender Prüfungen im Haupttermin 2021 (§ 7 Abs. 6 C-SchVO, BGBl. II  
384/2020 idF BGBl. II Nr. 170/2021)**

Für die Durchführung von Wiederholungen von standardisierten Prüfungsgebieten abschließender Prüfungen wurde für den Haupttermin 2021 eine Sonderbestimmung erlassen.

Für Prüfungskandidat/inn/en, deren erstmalige Zulassung zu einer abschließenden Prüfung an einer höheren Schule vor dem Haupttermin 2021 erfolgt ist, gelten gem. § 7 Abs. 6 C-SchVo die für Umfang, Inhalt und Leistungsbeurteilung der standardisierten Klausurprüfung aktuellen Bestimmungen. Das bedeutet, dass bei Wiederholung eines standardisierten Prüfungsgebietes 60 Minuten mehr Arbeitszeit zur Verfügung stehen, die aktuellen Prüfungshefte und die Beurteilungsschlüssel zur Anwendung kommen und bei Erreichung des Schwellenwertes oder positiver Ablegung einer mündlichen Kompensationsprüfung eine Berücksichtigung der Jahres- bzw. Semesternote erfolgt.

Diese Regelung gilt auch für Prüfungskandidat/inn/en, die eine standardisierte Teilprüfung der Externistenreife- bzw. -reife- und Diplomprüfung oder der Berufsreifeprüfung im Haupttermin 2021 wiederholen.

Bei Wiederholung von nicht standardisierten Prüfungsgebieten kommt die zum Erstantritt geltende Prüfungsordnung zur Anwendung.

## 1 ANHANG

### Schriftliches Prüfungsgebiet - Fallbeispiel Handelsakademien

Weitere Fallbeispiele und Ausführungen zur Berücksichtigung der Jahres/Semesternoten in der HAK finden Sie unter:  
[www.hak.cc/node/5312](http://www.hak.cc/node/5312)

#### Prüfungsgebiet Betriebswirtschaftliche Fachklausur in der NOST

Jahresnote BW (40% Gewichtung, da 2 WStd. im letzten SJ)	Jahresnote UNCO (40% Gewichtung, da 2 WStd. im letzten SJ)	Jahresnote CS/BPQM (20% Gewichtung, da 2 WStd. im letzten SJ)	Leistungen der letzten Schulstufe (= ermittelte Jahresnote)
Wintersemester: 1  Sommersemester: 2  <b>1</b>  (1 oder 2, je nach Entscheidung der Lehrkraft)	Wintersemester: 3  Sommersemester: 4  <b>4</b>  (3 oder 4, je nach Entscheidung der Lehrkraft)	Wintersemester: 2  Sommersemester: 4  <b>3</b>	<b>3</b>  (2,6 wird auf 3 aufgerundet)

### Mündliches Prüfungsgebiet: Fallbeispiel BAFEP/BASOP

Fallbeispiel **Prüfungsgebiet „Wahlfach“** Bildungsanstalt für Elementarpädagogik; Grundlage: Lehrplan 2016; § 76 Abs. 4 Z 4 PO BMHS):

- 1. Pflichtgegenstand „Rhythmisch-musikalische Erziehung“: 1 WStd. im V. Jahrgang
- 2. Pflichtgegenstand „Musikerziehung; Stimmbildung“: 2 WStd. im V. Jahrgang

Bei Berechnung der Jahresnote (= Leistungen der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde) ist die Stundenanzahl der beiden Unterrichtsgegenstände (im Beispiel beträgt die Anzahl der Gesamt-WS. beider Gegenstände 3 JWS) anteilmäßig zu berücksichtigen. Ergibt sich bei der Berechnung eine Note mit einem Kommawert, so ist bis einschließlich 0,50 abzurunden und darüber aufzurunden.

Rhythmisch-musikal. Erz. (33,3%, weil 1 WStd.)	Musikerziehung; Stimmbildung (66,6%, weil 2 WStd.)	Leistungen der letzten Schulstufe (= ermittelte Jahresnote)
Sehr gut (1) / 0,3	Gut (2) / 1,3	Gut (2) / 1,6
Gut (2) / 0,6	Sehr gut (1) / 0,6	Sehr gut (1) / 1,2

Befriedigend (3) / 0,9	Sehr gut (1) / 0,6	Gut(2) / 1,67
Sehr gut (1) / 0,3	Befriedigend (3) / 1,9	Gut (2) / 2,2
Gut (2) / 0,6	Befriedigend (3) / 1,9	Gut (2) / 2,5
Befriedigend (3) / 0,9	Gut (2) 1,3	Gut (2) / 2,2
Gut (2) / 0,6	Genügend (4) / 2,6	Befriedigend (3) / 3,2
Genügend (4) / 1,3	Gut (2) / 1,3	Befriedigend (3) / 2,6

Bei Schulen mit Semesterbeurteilung bilden die Semesternoten der beiden letzten Semester, in denen der Gegenstand unterrichtet wurde, die „Jahresnote“. Die Semesternoten werden gleichwertig gewichtet. Bei Uneindeutigkeit (z.B. Wintersemester Beurteilung 3, Sommersemester Beurteilung 2) entscheidet die Lehrkraft. Die Ermittlung der „Jahresnote“ aus den Semesternoten erfolgt vor der anteilmäßigen Berücksichtigung der Stundenanzahl der Unterrichtsgegenstände.

• **Bei Prüfungsantritt:**

Die Leistungen der mündlichen Teilprüfung und jene der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde, sind gleichwertig. Wenn sich daraus keine eindeutige Beurteilung ergibt, wird der Leistung im Rahmen der mündlichen Teilprüfung mehr Gewicht zugemessen.

• **Kein Prüfungsantritt:**

Die Leistungen der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde (= ermittelte Jahresnote), werden in das Reife- und Diplomprüfungszeugnis übernommen.

## Mündliches Prüfungsgebiet: Fallbeispiel Technische Lehranstalten - Fachschule

Fallbeispiel technische Lehranstalten, **Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“**: 4-jährige Fachschule für Mediengestaltung und digitale Druckproduktion (Grundlage: Lehrplan BGBl. II, Nr. 240/2016, Anl. 1 und 1.22; § 29 Abs. 1 Z 3 PO BMHS):

Das Prüfungsgebiet besteht in vorliegendem Beispiel aus 2 Pflichtgegenständen:

- Pflichtgegenstand „Digitaldruck und Endfertigung“: 1 SeWStd. im 7. Semester, 2 SeWStd. im 8. Semester sowie
- Pflichtgegenstand „Arbeitsvorbereitung und Medienproduktion“: 0 SeWStd. im 7. Semester, 2 SeWStd. im 8. Semester

Bei Berechnung der Jahresnote (=Leistungen der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde) ist die Stundenanzahl der beiden Unterrichtsgegenstände anteilmäßig zu berücksichtigen. Ergibt sich bei der Berechnung eine Note mit einem Kommawert, so ist bis einschließlich 0,50 abzurunden und darüber aufzurunden.

„Digitaldruck und Endfertigung“ (60,0% weil 1,5 WStd.)		„Arbeitsvorbereitung und Medienproduktion“ (40,0% weil 1,0 WStd.)		Leistungen der letzten Schulstufe (= ermittelte Jahresnote)
7. Semester 1 SeWStd.	8. Semester 2 SeWStd.	7. Semester 0 SeWStd.	8. Semester 2 SeWStd.	
<b>(1+2)/2=1,5 Jahres WoStd.</b>		<b>(0+2)/2=1,0 Jahres WoStd.</b>		
Befriedigend (3) / 1,8		Gut (2) / 0,8		Befriedigend (3) / 2,6
Gut (2) / 1,2		Genügend (4) / 1,6		Befriedigend (3) / 2,8
Genügend (4) / 2,4		Befriedigend (3) / 1,2		Genügend (4) / 3,6
Befriedigend (3) / 1,8		Genügend (4) / 1,6		Befriedigend (3) / 3,4
Genügend (4) / 2,4		Sehr gut (1) / 0,4		Befriedigend (3) / 2,8
Sehr gut (1) / 0,6		Genügend (4) / 1,6		Gut (2) / 2,2

Bei Schulen mit Semesterbeurteilung bilden die Semesternoten der beiden letzten Semester, in denen der Gegenstand unterrichtet wurde, die „Jahresnote“. Die Semesternoten werden gleichwertig gewichtet. Bei Uneindeutigkeit (z.B. Wintersemester Beurteilung 3, Sommersemester Beurteilung 2) entscheidet die Lehrkraft. Die Ermittlung der „Jahresnote“ aus den Semesternoten erfolgt vor der anteilmäßigen Berücksichtigung der Stundenanzahl der Unterrichtsgegenstände.

- **Bei Prüfungsantritt:**

Die Leistungen der mündlichen Teilprüfung und jene der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde, sind gleichwertig. Wenn sich daraus keine eindeutige Beurteilung ergibt, wird der Leistung im Rahmen der mündlichen Teilprüfung mehr Gewicht zugemessen.

• **Kein Prüfungsantritt:**

Die Leistungen der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde (= ermittelte Jahresnote), werden in das Reife- und Diplomprüfungszeugnis übernommen.

### Mündliche Prüfungsgebiete: Fallbeispiel HLFS

Fallbeispiel Prüfungsgebiet „**Fachkolloquium Pflanzen- und Gartenbau sowie Nutztierhaltung**“, Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Grundlage: Lehrplan 2016; § 91 Abs. 1 Z 2 PO BMHS):

- Pflichtgegenstand „Pflanzen- und Gartenbau“: 5 WStd. im V. Jahrgang
- Pflichtgegenstand „Nutztierhaltung“: 3 WStd. im V. Jahrgang

Bei Berechnung der Jahresnote (= Leistungen der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde) ist die Stundenanzahl der beiden Unterrichtsgegenstände (im Beispiel beträgt die Anzahl der Gesamt-WSt. beider Gegenstände 8 WStd.) anteilmäßig zu berücksichtigen. Ergibt sich bei der Berechnung eine Note mit einem Kommawert, so ist bis einschließlich 0,50 abzurunden und darüber aufzurunden.

<b>Pflanzen- und Gartenbau (62,5%, weil 5 WStd.)</b>	<b>Nutztierhaltung (37,5%, weil 3 WStd.)</b>	<b>Leistungen der letzten Schulstufe (= ermittelte Jahresnote)</b>
Befriedigend (3) / 1,875	Gut (2) / 0,750	Befriedigend (3) / 2,625
Gut (2) / 1,25	Genügend (4) / 1,5	Befriedigend (3) / 2,75
Genügend (4) / 2,5	Befriedigend (3) / 1,125	Genügend (4) / 3,625
Befriedigend (3) / 1,875	Genügend (4) / 1,5	Befriedigend (3) / 3,375
Genügend (4) / 2,5	Sehr gut (1) / 0,375	Befriedigend (3) / 2,875
Sehr gut (1) / 0,625	Genügend (4) / 1,5	Gut (2) / 2,125

Bei Schulen mit Semesterbeurteilung bilden die Semesternoten der beiden letzten Semester, in denen der Gegenstand unterrichtet wurde, die „Jahresnote“. Die Semesternoten werden gleichwertig gewichtet. Bei Uneindeutigkeit (z.B. Wintersemester Beurteilung 3, Sommersemester Beurteilung 2) entscheidet die Lehrkraft. Die Ermittlung der „Jahresnote“ aus den Semesternoten erfolgt vor der anteilmäßigen Berücksichtigung der Stundenanzahl der Unterrichtsgegenstände.

• **Bei Prüfungsantritt:**

Die Leistungen der mündlichen Teilprüfung und jene der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde, sind gleichwertig. Wenn sich daraus keine eindeutige Beurteilung ergibt, wird der Leistung im Rahmen der mündlichen Teilprüfung mehr Gewicht zugemessen.

• **Kein Prüfungsantritt:**

Die Leistungen der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde (= ermittelte Jahresnote), werden in das Reife- und Diplomprüfungszeugnis übernommen.

**Mündliches Prüfungsgebiet: Fallbeispiel HLW**

Fallbeispiel Prüfungsgebiet „**Schwerpunktfach Fachkolloquium**“, Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (Grundlage: LP BGBl. II Nr. 340/2015 idgF – verordnete Stundentafel; PO BGBl. II Nr. 177/2012 idgF, § 55 Abs. 2):

- Pflichtgegenstand „Globalwirtschaft, Wirtschaftsgeografie und Volkswirtschaft“: 3 WStd. im V. Jahrgang
- Pflichtgegenstand „Ernährung und Lebensmitteltechnologie“: 0 WStd. im V. Jahrgang; 2 WStd. im IV. Jahrgang

Bei Berechnung der Jahresnote (= Leistungen der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde) ist die Stundenanzahl der beiden Unterrichtsgegenstände (im Bsp. betragen die Gesamtwstd. der beiden Gegenstände 5 Wstd.) anteilmäßig zu berücksichtigen. Ergibt sich bei der Berechnung eine Note mit einem Kommawert, so ist bis einschließlich 0,50 abzurunden und darüber aufzurunden.

<b>Globalwirtschaft, Wirtschaftsgeografie und Volkswirtschaft (60 %, weil 3 WStd. unterrichtet)</b>	<b>Ernährung und Lebensmitteltechnologie (40 %, weil 2 WStd. unterrichtet)</b>	<b>Leistungen der letzten Schulstufe (= ermittelte Jahresnote)</b>
Sehr gut (1) - 0,6	Gut (2) - 0,8	Sehr gut (1) - 1,4
Gut (2) - 1,2	Sehr gut (1) - 0,4	Gut (2) - 1,6
Sehr Gut (1) - 0,6	Befriedigend (3) - 1,2	Gut (2) - 1,8
Befriedigend (3) - 1,8	Sehr gut (1) - 0,4	Gut (2) - 2,2
Sehr Gut (1) - 0,6	Genügend (4) - 1,6	Gut (2) - 2,2
Genügend (4) - 2,4	Sehr gut (1) - 0,4	Befriedigend (3) - 2,8
Gut (2) - 1,2	Befriedigend (3) - 1,2	Gut (2) - 2,4
Befriedigend (3) - 1,8	Gut (2) - 0,8	Befriedigend (3) - 2,6
Gut (2) - 1,2	Genügend (4) - 1,6	Befriedigend (3) - 2,8
Genügend (4) - 2,4	Gut (2) - 0,8	Befriedigend (3) - 3,2
Befriedigend (3) - 1,8	Genügend (4) - 1,6	Befriedigend (3) - 3,4
Genügend (4) - 2,4	Befriedigend (3) - 1,2	Genügend (4) - 3,6

Bei Schulen mit Semesterbeurteilung bilden die Semesternoten der beiden letzten Semester, in denen der Gegenstand unterrichtet wurde, die „Jahresnote“. Die Semesternoten werden gleichwertig gewichtet. Bei

Uneindeutigkeit (z.B. Wintersemester Beurteilung 3, Sommersemester Beurteilung 2) entscheidet die Lehrkraft. Die Ermittlung der „Jahresnote“ aus den Semesternoten erfolgt vor der anteilmäßigen Berücksichtigung der Stundenanzahl der Unterrichtsgegenstände.

• **Bei Prüfungsantritt:**

Die Leistungen der mündlichen Teilprüfung und jene der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde, sind gleichwertig. Wenn sich daraus keine eindeutige Beurteilung ergibt, wird der Leistung im Rahmen der mündlichen Teilprüfung mehr Gewicht zugemessen.

• **Kein Prüfungsantritt:**

Die Leistungen der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde (= ermittelte Jahresnote), werden in das Reife- und Diplomprüfungszeugnis übernommen.

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 7. Mai 2021

Teil II

**211. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21

### 211. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der die Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 geändert wird

Aufgrund der §§ 6, 55a, 58 bis 64 und § 132c des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021, der §§ 34 bis 42, 82l und 82m des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021, des § 42 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021, der §§ 72a und 72b des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl. I Nr. 33/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021, sowie der §§ 16d und 16e des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020, sowie des Bundesgesetzes über die Berufsreifepfung, BGBl. I Nr. 68/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2020, wird verordnet:

Die Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) An den letzten vier Kalendertagen vor Beginn der Klausurarbeit ist der Ergänzungsunterricht als ortsungebundener Unterricht in der Form eines IKT-gestützten Unterrichts durchzuführen.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:

#### „Ersatzprüfungstermine

**§ 4a.** (1) Kandidaten, welche nachweislich wegen einer Erkrankung (ärztliches Attest) oder einer gesundheitsbehördlichen Entscheidung zur Klausurarbeit zum gemäß § 4 verordneten Termin im Haupttermin 2021 nicht antreten konnten, können zu den im folgenden genannten Terminen zu bis zu drei Klausurarbeiten im Haupttermin 2021 antreten. Auf eine allfällige vierte Klausurarbeit ist § 7 Abs. 7 anzuwenden. Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat aus einem der genannten Gründe zur mündlichen Prüfung nicht antreten konnte, so hat sie oder er spätestens mit Wegfall des Grundes für das gerechtfertigte Fernbleiben mitzuteilen, ob der Antrag auf mündliche Prüfung aufrecht bleibt. Erfolgt keine solche Mitteilung binnen zwei Unterrichtstagen ab Wegfall des Grundes, so gilt der Antrag als zurückgezogen.

(2) Für die nachstehend genannten Prüfungsgebiete werden folgende ersatzweisen Prüfungstermine für Personen gemäß Abs. 1 festgesetzt:

	Ersatz-Haupttermin 2021	
Prüfungsgebiet	Datum	
Deutsch	Mo	7. Juni 2021
(angewandte) Mathematik	Di	8. Juni 2021
Englisch, Französisch, Spanisch, Latein, Griechisch	Mi	9. Juni 2021

<b>Slowenisch, Kroatisch, Ungarisch</b>	Do	10. Juni 2021
<b>Italienisch</b>	Fr	11. Juni 2021

(3) Ein Ersatz-Haupttermin für abschließende Prüfungen berufsbildender mittlerer Schulen und für schriftliche Klausurarbeiten in nichtstandardisierten Prüfungsgebieten ist durch die Schulbehörde zu verordnen. In nichtstandardisierten Prüfungsgebieten kann die Schulleitung bis spätestens 2. Juni 2021 durch Anschlag in der betreffenden Schule verordnen, dass die Kandidaten statt der Klausurarbeit eine Kompensationsprüfung am von der Schulbehörde verordneten Termin der Kompensationsprüfungen abzulegen haben. Eine solche Verordnung der Schulleitung ist der Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(4) Wird eine Klausurarbeit mit „Nicht genügend“ beurteilt, so gilt die betreffende Person mit der Bekanntgabe der negativen Leistungsbeurteilung als zur Kompensationsprüfung angemeldet.“

3. In § 6 Abs. 7 Z 1 wird die Wendung „§ 35“ durch die Wendung „§ 4a“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 7 Z 3 wird nach der Wendung „COVID-19“ die Wendung „in den letzten 6 Monaten vor Vorlage“ angefügt.

5. In § 6 Abs. 7 Z 5 wird das Wort „akutell“ durch das Wort „aktuell“ ersetzt und nach der Wendung „erkrankte Person“ die Wendung „in den letzten sechs Monaten vor Vorlage“ eingefügt.

6. Dem § 6 Abs. 7 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 4a Abs. 3 C-SchVO 2020/21 und Anlage A, insbesondere Z 1.1, der C-SchVO 2020/21 sind anzuwenden. Bei Verstößen gegen diese Regelungen oder Anweisungen zur Sicherheit und Hygiene können Personen, insbesondere Kandidaten, von der abschließenden Prüfung ausgeschlossen werden.“

7. In § 7 Abs. 1 entfällt die Wendung „einschließlich der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974,“

8. In § 7 Abs. 7 wird nach der Wendung „der letzten Schulstufe“ die Wendung „, in der der entsprechende Unterrichtsgegenstand unterrichtet wurde,“ eingefügt.

9. Dem § 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Auf Prüfungen im Rahmen der Kompensationsprüfung gemäß § 4a Abs. 3 findet § 38 Abs. 5 SchUG keine Anwendung.“

10. Dem § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(3) § 3 Abs. 6, § 4a, § 6 Abs. 7 und § 7 Abs. 1, 7 und 8 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 211/2021 treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 31. August 2021 außer Kraft.“

**Faßmann**



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2021****Ausgegeben am 7. Mai 2021****Teil II**

---

**210. Verordnung: Änderung der Zeugnisformularverordnung**

---

**210. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Zeugnisformularverordnung geändert wird**

Auf Grund der §§ 22 und 39 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2021, wird verordnet:

Die Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 465/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 werden nach Z 9 folgende Z 10 und 11 angefügt:

„10. im Falle der Ablegung von Klausurprüfungen über die in der Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21, BGBl. II Nr. 11/2021, vorgesehene Mindestanzahl hinaus:

„Er/Sie hat Klausurprüfungen über die in § 6 der Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21, BGBl. II Nr. 11/2021, vorgesehene Mindestanzahl hinaus abgelegt.“

11. bei Durchführung der mündlichen Prüfung auf Grund der Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21, BGBl. II Nr. 11/2021:

„Er/Sie ist zur mündlichen Prüfung gemäß § 6 Abs. 4 der Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21, BGBl. II Nr. 11/2021, angetreten.““

2. Dem § 12 wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) § 6 Abs. 4 Z 10 und 11, Anlagen 2, 9, 10, 11 sowie 12 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 210/2021 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

3. Die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 2, 9, 10, 11 und 12 treten an die Stelle der bisherigen Anlagen 2, 9, 10, 11 und 12.

**Faßmann**



**An alle Direktionen an AHS, BMS, BHS**

**An alle Kontaktpersonen an Erwachsenenbildungs-Einrichtungen**

## **Information zu den abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2021/22**

**Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfungen, Berufsreifeprüfungen sowie Externistenprüfungen, die einer abschließenden Prüfung entsprechen**

In Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2021/22 übermittelt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Übersicht über die im Haupttermin 2021/22 geltenden Regelungen. Für die abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2021/22 gelten folgende Bestimmungen:

- Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen im Schuljahr 2021/22 (StF.: BGBl. II Nr. 8/2022, i.d.g.F., kurz: „COVID-Prüfungsordnung“)
- Schulunterrichtsgesetz, 8. Abschnitt §§ 34–42 (BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F.)
- Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, 8. Abschnitt §§ 33-42 (BGBl. I Nr. 33/1997 i.d.g.F.)
- Berufsreifeprüfungsgesetz (BGBl. I Nr. 68/1997 i.d.g.F.)
- LBVO-abschl. Prüf. (Verordnung über die Leistungsbeurteilung bei abschließenden Prüfungen, StF.: BGBl. II Nr. 215/2021 i.d.g.F.)
- Prüfungsordnung AHS (BGBl. II Nr. 174/2012 i.d.g.F.)
- Prüfungsordnung BMHS (BGBl. II Nr. 177/2012, i.d.g.F.)
- Prüfungsordnung (AHS-B BGBl. II Nr. 54/2017 i.d.g.F.)
- Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS, BGBl. II Nr. 36/2017 i.d.g.F.

## **Covidbedingte Anpassungen bei abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2021/22 im Überblick**

Im Haupttermin 2021/22 sind folgende **covidbedingte Anpassungen**, die Abweichungen zu den regulären Prüfungsordnungen darstellen (Prüfungsordnung AHS BGBl. II Nr. 174/2012 i.d.g.F, Prüfungsordnung BMHS BGBl. II Nr. 177/2012, i.d.g.F, Prüfungsordnung AHS-B BGBl. II Nr. 54/2017 i.d.g.F., Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS, BGBl. II Nr. 36/2017 i.d.g.F.), zu berücksichtigen.

Von den folgenden Regelungen ausgenommen sind jene Schulen, deren Haupttermin vorzeitig stattfindet (z.B. 3,5-jährige Fachschulen, Schulen für Bauhandwerker, Werkmeisterschulen). Auf diese sind die Bestimmungen der Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21, BGBl. II Nr. 11/2021 in der Fassung BGBl. II Nr. 386/2021, weiterhin sinngemäß anzuwenden (vgl. dazu den Erlass GZ 2021-0.296.506, Beilage 1).

### **1. Hygiene- und Präventionsmaßnahmen**

- Vom Beginn der vorletzten Woche des Unterrichtsjahres bis zum Beginn der Klausurprüfung findet für die Kandidatinnen und Kandidaten eine **Sicherheitsphase** statt.
  - Während dieser Phase haben alle Kandidatinnen und Kandidaten, die sich im Schulgebäude aufhalten, zu jeder Zeit durch Testung nachzuweisen, dass von ihnen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht, davon zweimal wöchentlich durch PCR-Test (sofern dem keine hinreichend begründbaren Hindernisse entgegenstehen).
- Nach Abschluss dieser Phase haben alle Personen, die Prüfungsorte sowie die Orte des Ergänzungsunterrichts betreten, zu jeder Zeit nachzuweisen, dass von ihnen eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr ausgeht (3-G-Regel).
- In den letzten fünf Kalendertagen vor Beginn der Klausurprüfung kann die Schulleitung in Abschlussklassen aus Sicherheitsgründen ortsungebundenen Unterricht in Form eines IKT-gestützten Unterrichts anordnen.
- Das Hygiene- und Präventionskonzept des Prüfungsortes ist einzuhalten. Bei Verstößen gegen diese Regelungen können Kandidatinnen und Kandidaten von den Prüfungen ausgeschlossen werden.

## **2. Zusätzliche Vorbereitungsmöglichkeiten (Ergänzungsunterricht) auf die abschließenden Prüfungen**

- Vom Beginn der vorletzten Woche des Unterrichtsjahres bis zum Beginn der mündlichen Prüfungen kann die Schulleitung je Abschlussklasse zusätzliche 25 Unterrichtseinheiten (maximal) zur Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen anbieten. Etwaige schon vorhandene Förderangebote (wie z.B. die zusätzlichen Stunden aus REACT oder die klassischen Vorbereitungsstunden auf die mündlichen Prüfungen) bleiben davon unberührt.
- Diese Unterrichtseinheiten können als zusätzliche Teilungen oder Förderunterricht eingesetzt oder aber auch zusätzlich zum lehrplan- und prüfungsordnungsgemäßen Unterricht in Form von Ergänzungsunterricht angeordnet werden.
- Auch für diese zusätzlichen Unterrichtseinheiten kann die Schulleitung in den letzten fünf Kalendertagen vor Beginn der Klausurprüfung bzw. im Zeitraum zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung ortsungebundenen Unterricht in Form eines IKT-gestützten Unterrichts anordnen.

## **3. Vorwissenschaftliche Arbeit**

- Die Frist zur Abgabe der Vorwissenschaftlichen Arbeit (VWA) an AHS wird verlängert. Sie endet nunmehr
  - in den Bundesländern Niederösterreich und Wien am 25.02.2022
  - in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg am 04.03.2022
  - in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark am 11.03.2022.

## **4. Schriftliche/grafische/praktische Klausurarbeiten**

- Die Arbeitszeit **wird um 60 Minuten** verlängert.
- Wenn Prüfungskandidatinnen und -kandidaten **aufgrund einer gerechtfertigten Verhinderung** (Krankheit oder covidbedingte Abwesenheit) nicht zu einer Klausurarbeit antreten können, erhalten diese einen **Ersatztermin** gem. § 36 Abs. 5 SchUG sowie § 4 COVID-Prüfungsordnung oder sie treten im nächstmöglichen Termin erneut bei den Klausurarbeiten an. Im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung kommt es zu keinem Terminverlust.

- Für die **standardisierten Klausurarbeiten** werden folgende **Ersatztermine** festlegt.

	Ersatz-Haupttermin 2022	
Prüfungsgebiet	Datum	
Latein/Griechisch	Mo	16. Mai 2022
(Angewandte) Mathematik	Di	17. Mai 2022
Deutsch	Mi	18. Mai 2022
Englisch	Do	19. Mai 2022
Französisch	Fr	20. Mai 2022
Spanisch, Slowenisch, Kroatisch, Ungarisch	Di	24. Mai 2022
Italienisch	Mi	25. Mai 2022

- Die **Ersatztermine für nicht-standardisierte Klausurarbeiten** werden durch die zuständige Schulbehörde verordnet.
- Wird eine Klausurarbeit mit „Nicht genügend“ beurteilt, so gilt die Kandidatin/der Kandidat mit Bekanntgabe der negativen Beurteilung als zur Kompensationsprüfung angemeldet.

## 5. Mündliche Prüfung

- Wenn Prüfungskandidatinnen und -kandidaten **aufgrund einer gerechtfertigten Verhinderung** (Krankheit oder covidbedingte Abwesenheit) nicht zu einer mündlichen Prüfung antreten können, erhalten diese einen **Ersatztermin** gem. § 36 Abs. 5 SchuG sowie § 4 COVID-Prüfungsordnung oder sie treten im nächstmöglichen Termin erneut im mündlichen Prüfungsgebiet an. Im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung kommt es zu keinem Terminverlust.
- Die in der Prüfungsordnung AHS vorgegebene **Anzahl der Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen** kann (wie im Haupttermin 2020/21) eingeschränkt werden, wenn die Themenbereiche im Unterricht nicht ausreichend behandelt wurden. Die Reduktion darf maximal ein Drittel der in der Prüfungsordnung vorgegebenen Themenbereiche betragen. Die Bekanntgabe allenfalls gekürzter Themenbereiche erfolgt spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres.
- In der Prüfungsordnung BMHS ist keine konkrete Anzahl an Themenbereichen vorgegeben. Die Festlegung der Themenbereiche erfolgt nach Maßgabe der tatsächlich durchgenommenen Stoffgebiete am Schulstandort.

- Bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellungen innerhalb der Themenbereiche sind sowohl an AHS als auch an BMHS die tatsächlich vermittelten Lehrinhalte zu berücksichtigen. Themen, die nicht oder nicht in ausreichendem Ausmaß behandelt wurden, können nicht Teil einer Aufgabenstellung sein. Damit wird der pandemiebedingt veränderten Unterrichtssituation Rechnung getragen.

## Regelungen, die bereits ins Dauerrecht übernommen wurden

### a) **Geänderte Zusammensetzung der Prüfungskommission bei Hauptprüfungen** (SchUG § 35 Abs. 2 und 3 bzw. SchUG-BKV § 34 Abs. 2 und 3, geändert mit BGBl. I Nr. 232/2021)

Den Prüfungskommissionen der Hauptprüfung gehören an:

1. Vorsitzende/r (durch die zuständige Schulbehörde zu bestellende Schulleitung der Schule, Schulleitung einer anderen Schule derselben Schulart, Abteilungsvorstand, Fachvorstand)
2. Klassen-/Jahresgangs- oder Fachvorstand/-vorständin oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson oder der Studienkoordinator oder die Studienkoordinatorin
3. Prüfer/in
4. Beisitzer/in bei mündlichen Prüfungen oder bei der Kompensationsprüfung

Gemäß Abs. 3 ist für einen Beschluss der Prüfungskommission die Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei auch der/die Vorsitzende mitstimmt. Bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei Kompensationsprüfungen kommt dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin jeweils gemeinsam eine Stimme zu.

### b) **Berücksichtigung der Jahresnote/der aus den Semesternoten ermittelten „Jahresnote“ bei schriftlichen/grafischen/praktischen Klausurprüfungen**

Bei der Gesamtbeurteilung der Klausurprüfungen erfolgt eine Berücksichtigung der Leistungen der letzten Schulstufe, in der der Unterrichtsgegenstand unterrichtet wurde (§ 38 Abs. 3 SchUG, § 3 Abs. 1 bis 6 LBVO-abschlPr.). Jahresnote und Note der Klausurprüfung werden gleich gewichtet. Bei uneindeutiger Beurteilungsstufe wird die Note der Klausurprüfung stärker gewichtet. Für die Berücksichtigung ist ein sogenannter Schwellenwert zu erreichen.

Details zur Berücksichtigung der Jahresnote finden sich im Erlass zum Haupttermin 2020/21 (GZ 2021-0.296.506).

**c) Berücksichtigung der Jahresnote/der aus den Semesternoten ermittelten „Jahresnote“ bei mündlichen Prüfungen**

Bei der Gesamtbeurteilung der mündlichen Prüfungen erfolgt eine Berücksichtigung der Leistungen der letzten Schulstufe, in der der Unterrichtsgegenstand unterrichtet wurde (§ 38 Abs. 4 SchUG, LBVO-abschlPr.). Jahresnote und Note der mündlichen Teilprüfung werden gleich gewichtet. Bei uneindeutiger Beurteilungsstufe wird die Note der mündlichen Teilprüfung stärker gewichtet.

Details zur Berücksichtigung der Jahresnote finden sich im Erlass zum Haupttermin 2020/21 (GZ 2021-0.296.506).

Die Einrechnung der Jahres- bzw. Semesternoten kann durch die Prüfungskommission abgelehnt werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Mitwirkung an der Prüfung offensichtlich verweigert.

**d) Berücksichtigung der Jahresnote/der aus den Semesternoten ermittelten „Jahresnote“ bei Externistenprüfungen bzw. der Berufsreifeprüfung**

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Externistenreife- bzw. Externistenreife- und Diplomprüfung, Externistenabschlussprüfung oder Externistendiplomprüfung bzw. zur Berufsreifeprüfung antreten, erfolgt eine Berücksichtigung der Jahresnote/der aus den Semesternoten ermittelten „Jahresnote“, wenn bei der Anmeldung zur Prüfung die Leistungen der lehrplanmäßig letzten Schulstufe nachgewiesen werden können (§ 3 Abs. 1 LBVO-abschlPr.).

## Weiterentwicklung der stand. Reifeprüfung in Mathematik bzw. Angewandter Mathematik

- Die stand. Reifeprüfung in Mathematik AHS wird (gemäß den Vorschlägen der Beratungsgruppe um Univ. Prof. Michael Eichmair) weiterentwickelt:
  - Beibehaltung der **Gesamtverrechnung**
  - Beibehaltung der **Teil-2-Aufgaben mit reduziertem Kontext**
  - Beibehaltung der **„Best-of-Wertung“ im Teil 2**, d.h. die Aufgabe mit der niedrigsten Punktezahl wird nicht gewertet
  - Beibehaltung der **Halbbepunktung bei mindestens sechs Aufgaben**
  - Ab dem Haupttermin 2021/22 sind folgende Grundkompetenzen nicht mehr prüfungsrelevant:
    - Konfidenzintervalle (WS 4.1)
    - Normalapproximation (WS 3.4)
    - Differenzgleichungen (AN 1.4)

- Ab dem Haupttermin 2021/22 wird die Kompensationsprüfung zur SRP Mathematik konzeptionell adaptiert:
  - 4 Aufgaben mit 3 Handlungsanweisungen (12 Punkte)
  - Ziel: mehr Homogenität in der Komplexität der Prüfungshäfte
  - inhaltlicher Rahmen bleibt gleich (Grundkompetenzkatalog)
  - Beurteilungsmodell wird adaptiert
- Ab dem Haupttermin 2021/22 werden aufgrund der strukturellen Anpassung der beiden Prüfungskonzepte die Beurteilungskonzepte für die Kompensationsprüfung SRP Mathematik und die Kompensationsprüfung SRDP Angewandte Mathematik harmonisiert.